

Sitzungsvorlage Nr. 2020/67

Aktenzeichen: 621.31

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
08.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	20.10.2020	6

Betreff:

Dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans („Freiflächen-Photovoltaikanlage in Ernsbach,,):

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellung der zweiten Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Rainer Züfle wird beauftragt, als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hinsichtlich der dritten Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans wie folgt abzustimmen:

- Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- Die Verbandsversammlung billigt die dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans und fasst den Feststellungsbeschluss.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	20.10.2020	TOP:	6 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	---	--------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Anlass für die dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtteil Ernsbach der Stadt Forchtenberg.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf diejenigen, welche sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) in Verbindung mit der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Ernsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht unter anderem Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Planfertigung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 10.08.2020 bis 18.09.2020 statt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen dabei Stellungnahmen mit Hinweisen zum Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zu bestehenden Stromleitungen ein.

Alle Stellungnahmen wurden verwaltungsseitig durchdacht, abgewogen und dann zum größten Teil berücksichtigt. Für die von der Verbandsversammlung vorzunehmende Abwägung findet sich in der beiliegenden Behandlungsübersicht zu allen Stellungnahmen ein Abwägungsvorschlag.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Bürgermeister Rainer Züfle zu beauftragen, als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal wie folgt abzustimmen:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt die dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans und fasst den Feststellungsbeschluss.